

AUSTRIAN BASEBALL FEDERATION

Sportzentrum Spenadlwiese
1020 Wien
Tel.: +43 1 774 41 14
Fax: +43 1 774 41 15
e-mail: office@baseballaustria.com
www.baseballaustria.com
ZVR 728418807



ABF Anti-Doping Richtlinie

Stand: 21.01.2012

Diese Richtlinie gilt für alle Spieler, die an einem Event oder einer Liga teilnehmen, die von der ABF, einem Landesverband oder einem Verein, der Mitglied bei der ABF ist, veranstaltet werden. Regelungen, die nur eine Personengruppe betreffen, werden separat angeführt.

Bei einem Anti-Doping Vergehen wird keine Unterscheidung zwischen absichtlichem und unabsichtlichem Doping gemacht.

1. Kaderspieler

Die ABF legt in Zusammenarbeit mit der NADA fest, welche Spieler als offizielle Kaderspieler im Sinne der Anti-Doping Richtlinie gelten. Die Mannschaften, deren Spieler als offizielle Kaderspieler gelten, werden von der ABF entsprechend informiert.

2. Wer kann getestet werden?

Es kann jeder Spieler, egal ob es sich um einen Kaderspieler oder nicht handelt, jederzeit während eines Spiels (in competition) getestet werden. Dies gilt für alle Ligen und alle Events, die von der ABF, einem Landesverband oder einem Verein, der Mitglied der ABF ist, veranstaltet werden.

Kaderspieler können zusätzlich jederzeit während der Trainingszeiten getestet werden.

3. Verbotsliste

Sämtliche auf der Verbotsliste angeführten Substanzen dürfen nicht eingenommen werden. Die Verbotsliste ist im Internet auf der Homepage der NADA unter http://www.nada.at/de/menu_2/medizin/verbotsliste ersichtlich.

4. Medikamente

Viele Medikamente enthalten Wirkstoffe, die auf der Verbotsliste aufscheinen. Daher ist es die Pflicht jedes Spielers, seinen Arzt darauf aufmerksam zu machen, dass er unter die Anti-Doping Bestimmungen fällt. Der Arzt hat dann gegebenenfalls eine alternative Behandlungsform mit Substanzen, die nicht auf der Verbotsliste aufscheinen, vorzuschlagen.

Ob ein Medikament verbotene Substanzen enthält kann über die Online Medikamentenabfrage der NADA unter http://www.nada.at/de/menu_2/medizin/medikamentenabfrage überprüft werden.

Sollte es zu dem verschriebenen Medikament keine alternativen Therapeutika geben, muss der Spieler bei der NADA um einen kostenpflichtige TUE (Therapeutic Use Exemption) beantragen.

Kaderspieler müssen eine TUE zugleich mit der Verschreibung des Medikaments beantragen. Alle anderen Spieler müssen die TUE erst im Falle der Einleitung eines Anti-Doping Verfahrens beantragen.

AUSTRIAN BASEBALL FEDERATION

Sportzentrum Spenadlwiese
1020 Wien
Tel.: +43 1 774 41 14
Fax: +43 1 774 41 15
e-mail: office@baseballaustria.com
www.baseballaustria.com
ZVR 728418807



Es enthalten auch einige rezeptfrei erhältliche Medikamente (z.B. ASPIRIN Complex) Substanzen, die auf der Verbotsliste stehen. D.h. vor der Einnahme eines rezeptfrei erhältlichen Medikaments muss kontrolliert werden, ob das Medikament verbotene Substanzen enthält.

Eine Sonderregelung gibt es für Medikamente die Beta-2 Agonisten (einschließlich deren optische Isomere) enthalten. Diese Wirkstoffe, die sehr häufig in Asthma Sprays zum Einsatz kommt, stehen auf der Verbotsliste. Sie dürfen jedoch inhalativ eingenommen werden, solange die Dosieranweisungen der Herstellers eingehalten werden. Erst ab einem Grenzwert des Wirkstoffes von über 1000 ng/ml im Urin wird ein Anti-Doping Verfahren eingeleitet. Zu den Medikamenten, die unter diesen Punkt fallen, zählen etwa Salbutamol oder Fenoterol.

5. Meldepflicht und Anti-Doping Erklärung

Jeder Kaderspieler ist verpflichtet, die Verpflichtungserklärung für die Kaderaufnahme zu unterzeichnen, auch wenn einige Punkte der Verpflichtungserklärung in dieser Form für unsere Sportart nicht zutreffen. Die Verpflichtungserklärungen sind an die jeweils zuständige Stelle der ABF zu übermitteln. Vereine sind verpflichtet, eine Kopie der Verpflichtungserklärung aufzubewahren.

Der Kader im Sinne dieser Richtlinie ist eine Auflistung aller Spieler, die als Kaderspieler im Sinne der Anti-Doping Richtlinie gelten.

Da es sich bei Baseball und Softball um eine Mannschaftssportart handelt, entfällt die Pflicht der Kaderspieler, der NADA laufend ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bekannt zu geben.

Mannschaften, deren Spieler als Kaderspieler im Sinne der Anti-Doping Richtlinie gelten, sind verpflichtet, ihren Kader 2-mal jährlich der zuständigen Stelle der ABF zu melden. Ebenso muss jede Änderung des Kaders umgehend der zuständigen Stelle der ABF gemeldet werden.

Mannschaften, deren Spieler als Kaderspieler im Sinne der Anti-Doping Richtlinie gelten, müssen der NADA und der ABF einmal pro Woche (sowohl während der Saison als auch in der Off-Season) mit dem entsprechenden Formular ihre Mannschaftsaktivitäten bekanntgeben. In dieser Meldung ist auch anzuführen, welche Kaderspieler nicht an den Mannschaftsaktivitäten dieser Woche teilnehmen.

Spieler, die nicht im jeweiligen Kader aufscheinen und/oder die Verpflichtungserklärung nicht unterschrieben haben, dürfen von Mannschaften, deren Spieler als Kaderspieler im Sinne der Anti-Doping Richtlinie gelten, nicht eingesetzt werden.

Die Vereine sind für die Einhaltung der Anti-Doping Richtlinie durch ihre Mannschaften verantwortlich.

6. Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG) angeführt. Diese Richtlinie basiert auf dem ADBG und die ABF wird versuchen, diese Richtlinie den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Im Zweifelsfall gelten jedoch immer die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.